

# Ansprüche an die Rechnungslegung steigen, Rückschritte bei der Mehrwertsteuer

Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht  
Von Dr. Christoph Degen und Dr. Roman Baumann Lorant

## Rechnungslegung im Umbruch

Am 1. Januar 2015 ist die Schonfrist vorbei: Das neue Rechnungslegungsrecht im Obligationenrecht kommt erstmals zur Anwendung. Es ist keine gesetzgeberische Revolution, vielmehr eine Evolution. Das neue Recht gibt detaillierte Gliederungsvorschriften für die Bilanz und die Erfolgsrechnung vor, die sinngemäss auch für Stiftungen gelten. Diejenigen Stiftungen, die noch nicht über einen Bilanzanhang verfügen, müssen einen solchen mit dem Abschluss 2015 einführen. Das Gesetz gibt spezifische Vorgaben für den Inhalt des Bilanzanhangs.

Zusätzlicher Anpassungsbedarf ergibt sich für grosse Stiftungen. Diese haben neben der Jahresrechnung einen Lagebericht und eine Geldflussrechnung zu erstellen. Hinzu kommt die Rechnungslegung nach einem anerkannten Standard. Dabei steht Swiss GAAP FER 21 (kurz FER 21), der Standard für gemeinnützige, soziale Nonprofit-Organisationen, im Vordergrund.

Lange strittig war die Frage, ob ein dualer Abschluss, also ein kombinierter Abschluss, der sämtliche Vorgaben des Obligationenrechts und von FER 21 erfüllt, möglich und zulässig ist. Aufgrund der aktuellen Situation ist davon auszugehen, dass ein solcher kombinierter

Abschluss in den allermeisten Fällen machbar sein wird. Dazu trägt auch die Revision von FER 21 bei.

Die Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung hat im Sommer dieses Jahres eine Revision von FER 21 in Vernehmlassung gegeben. Damit wird im Wesentlichen bezweckt, unklare Bestimmungen zu präzisieren und die Einbettung von FER 21 in die übrigen FER zu verbessern. Die Vorlage schlägt auch die Brücke zum neuen Rechnungslegungsrecht: Ziffer 34 der revidierten FER sieht vor, dass zweckgebundene Fonds als Fremdkapital auszuweisen sind, wenn die Passivseite der Bilanz aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen nur aus Fremdkapital und Eigenkapital besteht. Damit wird ermöglicht, Kompatibilität zwischen dem FER- und dem handelsrechtlichen Abschluss herzustellen. Ob die Ausweisung zweckgebundener Fonds im Fremdkapital richtig ist, muss indes offen bleiben.

Zu begrüßen ist aber, dass zahlreiche Stiftungen und Vereine dank dieser Ziffer 34 von der unnötigen administrativen Belastung, zwei Abschlüsse erstellen zu müssen, verschont bleiben. Voraussichtlich treten die überarbeiteten FER 21 am 1. Januar 2016 in Kraft. Ob aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse noch Änderungen vorgenommen werden, ist zurzeit nicht bekannt.

## Fällt ein Steuerprivileg?

Eine Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes, die bis Ende September 2014 in Vernehmlassung war, will die im Jahr 2010 neu eingeführte Steuerausnahme für Bekanntmachungsleistungen von oder an gemeinnützige Organisationen ersatzlos streichen. Bekanntmachungsleistungen sind Werbe- und Sponsoringleistungen, die von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind, wenn sie von einer gemeinnützigen Organisation oder an eine solche erfolgen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat diese Steuerausnahme bisher nicht umgesetzt. Es sei nicht möglich zu definieren, was eine Bekanntmachungsleistung sei und wie eine solche von der steuerfreien Spende und der steuerpflichtigen Werbeleistung abzugrenzen sei, so die Argumente der ESTV.

Diese Abgrenzung ist dem Gesetz nicht zu entnehmen und leuchtet auch nicht ein. Sie führt zu unnötigen administrativen Lasten und zusätzlichen Rechtsunsicherheiten für die Steuerpflichtigen. Abgrenzungsprobleme stellen sich auch keine, da eine Bekanntmachungsleistung nichts anderes als eine Werbe- oder Sponsoringleistung ist.

Auf der anderen Seite schafft die geplante Reform eine neue Steuerausnahme für Gönnerbeiträge. Danach sollen

Leistungen gemeinnütziger Organisationen, die im Rahmen ihres statutarischen Zwecks den Gönnern als Gegenleistung für den Gönnerbeitrag in Aussicht gestellt werden, von der Steuer ausgenommen werden. Diese neue Steuerausnahme ist eine Reaktion auf die Besteuerung der Gönnerbeiträge der Schweizerischen Rettungsflugwacht (REGA) durch die ESTV, was vom Bundesgericht 2011 als gesetzeskonform eingestuft wurde.

## Neues Urteil zur Mehrwertsteuer

Nur wer unternehmerisch tätig ist, untersteht der Mehrwertsteuer. Bei gemeinnützigen Organisationen ist umstritten, wann eine solche unternehmerische Tätigkeit vorliegt. Die ESTV hat die Regel aufgestellt, dass eine unternehmerische Tätigkeit nur dann vorliegt, wenn eine gemeinnützige Organisation ihre Aufwendungen dauerhaft zumindest zu 25% aus

steuerpflichtigen Leistungen finanziert. Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat diese starre Prozentregelung nun für gesetzeswidrig erklärt (Entscheidung vom 15. Juli 2014, Aktenzeichen A-5017/2013). Im konkreten Fall lag die betreffende Stiftung unter dem geforderten Wert und war somit nicht mehrwertsteuerpflichtig. Dies führte dazu, dass sie Vorsteuern in substantieller Höhe nicht zurückfordern konnte.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde der Stiftung gutgeheissen. Die schematische 25%-Regel der ESTV halte vor dem Gesetz nicht stand, ja sei geradezu willkürlich. Der Fall wurde zur neuen Beurteilung an die ESTV zurückgewiesen. Im Rahmen der bereits erwähnten Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes schlägt der Bundesrat vor, eine gesetzliche Bestimmung zu statuieren, welche die starre 25%-Regel nicht mehr zulässt.



Rechtsanwalt **Dr. Christoph Degen** ist Geschäftsführer von proFonds, dem Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz. Weiter ist er

Dozent für steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht am Verbandsmanagement Institut der Universität Fribourg (VMI), Referent am Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel sowie Präsident, Stiftungsrats- beziehungsweise Vorstandsmitglied und Berater diverser gemeinnütziger Stiftungen und Vereine.



**Dr. Roman Baumann Lorant** ist Rechtsanwalt und stellvertretender Geschäftsführer von proFonds. Daneben ist er Präsident der Stiftung für

Menschen mit seltenen Krankheiten und ebenfalls Referent am CEPS.

Anzeige



**TIERSCHUTZ  
BEIDER BASEL**

## Im Dienst von Mensch und Tier

Seit seiner Gründung im Jahr 1887 engagiert sich der Tierschutz beider Basel (TbB) für einen respektvollen Umgang mit Tieren. Sein Ziel ist eine harmonische Beziehung zwischen Mensch und Tier. Er setzt sich auf verschiedenen Ebenen für die Rechte der Tiere ein und bietet überdies eine ganze Reihe praktischer Dienstleistungen für TierhalterInnen an. Der Verein betreibt das schweizweit grösste Tierheim seiner Art und erfüllt für die Region Nordwestschweiz wichtige gemeinnützige Aufgaben. So nimmt er z.B. jährlich durchschnittlich 1'300 Findel- und Verzichtstiere in seinem Tierheim auf und sorgt für deren Betreuung und Vermittlung. Ohne staatliche Subventionen lebt er zu 70% von Spendengeldern.

**Vielen Dank für Ihre Unterstützung, damit der TbB auch in Zukunft seinen Aufgaben nachkommen kann.**

### Spendenkonto «Tiere im Tierheim»

Basler Kantonalbank, 4002 Basel: IBAN: CH40 0077 0016 0506 1932 8

### Spendenkonto «Neubau»

Basellandschaftliche Kantonalbank, 4410 Liestal: IBAN: CH46 0076 9016 2153 0470 6

**Postkonto:** PC 40-307438-3, bitte Zweck angeben

[www.tbb.ch](http://www.tbb.ch), [info@tbb.ch](mailto:info@tbb.ch), Tel. 061 319 20 46, Fax 061 378 78 00  
Tierschutz beider Basel, Postfach, 4020 Basel

